



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. Juli 2020

Änderung des Entsendegesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Entsendegesetzes eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen, die sich auf das Entsendegesetz (SR 823.20; abgekürzt EntsG) und das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) auswirken, äussern zu können.

Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG haben keine direkten Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen, weil im Kanton St.Gallen derzeit keine kantonal-gesetzlichen Mindestlöhne gelten. Der Erlass der vorerwähnten Bestimmungen ist jedoch trotzdem zu begrüssen, weil er der Beseitigung einer Wettbewerbsverzerrung zwischen ausländischen und ausserkantonalen Arbeitgebenden dient.

Gegen die Schaffung (expliziter) Gesetzesgrundlagen in den neuen Art. 7b EntsG und Art. 16a BGSA zur Kürzung, Streichung oder Rückforderung von Abgeltungen für Vollzugsaufgaben gemäss Gesetz und abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Es ist jedoch einzuwenden, dass die beiden vorerwähnten Bestimmungen den Besonderheiten der verschiedenen, im Entsendegesetz und im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit geregelten Abgeltungstatbeständen keine Rechnung tragen. Dies hat zur Folge, dass der Bund – je nach künftiger Auslegung der Bestimmungen – unzulässigerweise in die Vollzugshoheit der Kantone eingreifen kann. Art. 7b EntsG und Art. 16a BGSA sind deshalb derart zu formulieren, dass den Besonderheiten der verschiedenen, im Entsendegesetz und im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit geregelten Abgeltungstatbestände ausreichend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus sind in Bezug auf die mit dem Bund abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen (Art. 7b EntsG und Art. 16a BGSA), welche die Abgeltungen des Bundes regeln, folgende Bemerkungen angezeigt:



Der Kanton St.Gallen erhält derzeit vom Bund als Abgeltung für die Vollzugsaufgaben im Rahmen des Entsendegesetzes höchstens 670 Stellenprozente zugesprochen. Wie ungenügend diese Abgeltung ist, zeigt sich daran, dass bei der Anhebung des Ziels von 800 Kontrollen (Jahr 2019) auf 1'000 Kontrollen (Jahr 2020) in der neuen Leistungsvereinbarung der Höchstplafond für die Abgeltung des Bundes von 590 Stellenprozenten lediglich auf 670 Stellenprozente erhöht wurde. Diese Erhöhung ist ungenügend und trägt insbesondere dem Umstand, dass die Meldezahlen und der damit verbundene Bearbeitungsaufwand im Kanton St.Gallen seit Jahren stets zugenommen haben, keine Rechnung.

Angeregt wird deshalb, den in der entsprechenden Leistungsvereinbarung festgelegten Höchstplafond für die Abgeltungen des Bundes deutlich zu erhöhen oder – noch besser – gänzlich aufzuheben.

Weiter ist vorzubringen, dass die entsprechenden Leistungsvereinbarungen für die Vollzugsaufgaben der Kantone im Rahmen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit inhaltlich einzig die Zurverfügungstellung von bestimmten Personalressourcen festlegen; im Kanton St.Gallen sind dies derzeit 200 Stellenprozente. Die Leistungsvereinbarungen sind damit sehr weit gefasst und gestehen den Kantonen weitgehenden Spielraum für eigene Kontrollkonzepte zu. Je nach deren Ausgestaltung versteht es sich von selbst, dass die Kontrollkosten stark voneinander abweichen können. Weil der Bund in Anwendung von Art. 16a BGSA die Höhe der Kontrollkosten als Kriterium für die Kürzung, Streichung oder Rückforderung von Abgeltungen in Erwägung zieht, besteht die Gefahr, dass sich die Qualität der Kontrollen verschlechtern und die Zahl der Kontrollen im Zentrum stehen wird, um die Kosten zu senken. Die Kantone benötigen jedoch weiterhin einen grossen Spielraum in der Ausgestaltung ihrer individuellen Kontrollkonzepte; andernfalls würde der Kanton St.Gallen bei der Umsetzung seines Kontrollkonzepts «Schwarzarbeit» und insbesondere bei der Umsetzung seines anerkannten Konzepts «Menschenhandel und Ausbeutung der Arbeitskraft» benachteiligt, weil dieses tendenziell zu einer Verteuerung der Kontrollen führt.

Es ist deshalb zu verlangen, dass der Bund eigene Kontrollkonzepte der Kantone in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen weiterhin zulässt und diese insbesondere bei der Beurteilung der Leistungserfüllung angemessen berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info.paam@seco.admin.ch